

Stand: 01.05.2026 23:15:22

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/68

"Vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/68 vom 12.11.2013
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/135 des VF vom 28.11.2013
3. Beschluss des Plenums 17/215 vom 04.12.2013
4. Plenarprotokoll Nr. 6 vom 04.12.2013



Antrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger** und **Fraktion (CSU)**,

Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Ulrike Müller, Thorsten Glauber, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen seine Mitglieder wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- und Standespflichten.

Diese Genehmigung umfasst auch

- a) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
- b) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme sowie
- c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.

2. Diese Genehmigung umfasst nicht

- a) Beleidigungsdelikte mit politischem Charakter,
- b) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat,
- c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, soweit er nicht unter Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) fällt,
- d) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einen Hinweis des Gerichts,

dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann,

- e) die Vorlage der Anschuldigungsschrift (Klageschrift) bei dem für Disziplinarsachen (Dienstordnungssachen) zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,
 - f) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- und Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,
 - g) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.
3. Vor Einleitung eines Verfahrens bzw. von Maßnahmen i.S. von Nr. 1 Satz 2 Buchst. b) und c) ist der Präsidentin des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied, so ist die Präsidentin auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Ein Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung bei der Präsidentin des Landtags eingeleitet werden. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Die Präsidentin des Landtags soll die Mitteilung sowohl dem Vorsitzenden als auch der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass beide innerhalb der Frist Stellung nehmen können. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn die Präsidentin vor Ablauf der 48-Stunden-Frist erklärt, dass sie die Angelegenheit dem Landtag zur Entscheidung vorlegen wird. Entsprechendes gilt für Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. b) und c). Auf Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) findet Satz 4 keine Anwendung.

4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Präsidentin des Landtags in vierteljährlichem Abstand über den Stand der Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Landtags Bericht zu erstatten.
5. Das Recht des Landtags, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Art. 28 Abs. 3 BV), bleibt unberührt.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Erzwangungshaft bedarf der Genehmigung des Landtags.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

**Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier,
Petra Guttenberger und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Volkmar Halbleib u.a.
und Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und
Fraktion (FREIE WÄHLER),
Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und
Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 17/68

Vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende neue Ziffer 6 angefügt wird:

„6. Die Ziffern 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Verfahren, die gegen ein Mitglied des Landtags bereits vor dem Erwerb der Mitgliedschaft aufgenommen worden sind.“

Berichterstatlerin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 03. Sitzung am 28. November 2013 beraten und einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger** und **Fraktion (CSU)**,
Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayer und **Fraktion (SPD)**,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Ulrike Müller, Thorsten Glauber, Dr. Karl Vetter, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Tanja Schweiger, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/68, 17/135

Vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts

1. Der Landtag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen seine Mitglieder wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- und Standespflichten.

Diese Genehmigung umfasst auch

- a) die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis,
- b) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme sowie
- c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte bei dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.

2. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a) Beleidigungsdelikte mit politischem Charakter,
 - b) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat,
 - c) den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls, soweit er nicht unter Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) fällt,
 - d) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten einen Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann,
 - e) die Vorlage der Anschuldigungsschrift (Klageschrift) bei dem für Disziplinarsachen (Dienstordnungssachen) zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts,
 - f) den Antrag auf Einleitung eines ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- und Vertretungsverbots, gleichgültig, ob das Verbot umfassend ist oder sich auf einzelne berufliche Tätigkeiten beschränkt,
 - g) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.
3. Vor Einleitung eines Verfahrens bzw. von Maßnahmen i.S. von Nr. 1 Satz 2 Buchst. b) und c) ist der Präsidentin des Landtags und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Landtags Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied, so ist die Präsidentin auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Ein Verfahren darf frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung bei der Präsidentin des Landtags eingeleitet werden. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags. Die Präsidentin des Landtags soll die Mitteilung sowohl dem Vorsitzenden als auch der stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen nach Möglichkeit so rechtzeitig zuleiten, dass beide innerhalb der Frist Stellung nehmen können. Die Einleitung darf nicht erfolgen, wenn die Präsidentin vor Ablauf der 48-Stunden-Frist

- erklärt, dass sie die Angelegenheit dem Landtag zur Entscheidung vorlegen wird. Entsprechendes gilt für Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. b) und c). Auf Maßnahmen nach Nr. 1 Satz 2 Buchst. c) findet Satz 4 keine Anwendung.
4. Die Staatsregierung wird aufgefordert, der Präsidentin des Landtags in vierteljährlichem Abstand über den Stand der Straf- und Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Landtags Bericht zu erstatten.
 5. Das Recht des Landtags, die Aufhebung des Verfahrens zu verlangen (Art. 28 Abs. 3 BV), bleibt unberührt.
 6. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Erziehungshaft bedarf der Genehmigung des Landtags.
 7. Die Nrn. 1 bis 6 gelten entsprechend auch für Verfahren, die gegen ein Mitglied des Landtags bereits vor dem Erwerb der Mitgliedschaft aufgenommen worden sind.
- Die Präsidentin
I.V.
- Reinhold Bocklet**
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Abstimmung

über Verfassungsstreitigkeiten und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. a. Anlage 2)

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 2)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. dem jeweiligen Abstimmungsverhalten seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um sein Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen?
– Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Beschlussempfehlungen der Ausschüsse, die der Abstimmung über die nicht einzeln zu beratenden Verfassungsstreitigkeiten und Anträge zu Grunde gelegt wurden gem. § 59 Absatz 7 (Tagesordnungspunkt 4)

1. Es bedeuten:

- (E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

Verfassungsstreitigkeiten

2. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 26. Juli 2013 (Vf. 4-VII-13) betreffend Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
1. der Art. 9, 10, 11, 12 und 13 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 922, BayRS 2187-3-I), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 270),
 2. des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 30. Juni 2012 (GVBI S. 318, 319, BayRS 2187-4-I), insbesondere der §§ 24 bis 26 sowie 29 Abs. 4 GlüStV
- PII/G-1310.13-0005
 Drs. 17/75 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
 Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unzulässig und unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

3. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 6. August 2013 (VF. 8-VII-13) betreffend
Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Änderung des Bebauungsplanes „Chiemseeufer“ der Gemeinde Übersee am Chiemsee vom 13. Mai 2013
PII/G-1310.13-0007
Drs. 17/76 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4. Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juli 2013 (2 BvF 1/13) betreffend
Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob §§ 6 bis 11, 12 Abs. 1 bis 4 und 6 S. 1 des Gesetzes über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz – MaßstG) vom 9. September 2001 (BGBl I S. 2302), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl I S. 1170, 1176), sowie § 6 Abs. 2 S. 2 2. Halbs., § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und 3, § 10 sowie § 11 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl I S. 1424, 1426), mit Art. 107 Abs. 2 GG in Verbindung mit dem Bundesstaatsprinzip gemäß Art. 20 Abs. 1 GG unvereinbar sind
PII/G-1320.13-0001
Drs. 17/77 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag gibt im Verfahren eine Stellungnahme ab.
II. Der Antrag wird als zulässig und begründet erachtet.
III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juli 2013 (VF. 6-VII-13) betreffend
Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 69 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405), in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 05. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBl S. 405)
PII/G-1310.13-0006
Drs. 17/79 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
II. Der Antrag ist unbegründet.
III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

6. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 12. August 2013 (Vf. 7-VII-13) betreffend
Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 25 Abs. 2, 3 und 4 sowie des § 37 Abs. 2 und 3 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch § 70 der Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 116)
PII/G-1310.13-0004
Drs. 17/78 (G)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
II. Der Antrag ist unbegründet.
III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 2. September 2013 (Vf. 9-VII-13) betreffend
Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der §§ 9a und 19 Abs. 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 30. Juni 2012 (GVBI S. 318, 319, BayRS 2187-4-I)
PII-G-1310.13.0009
Drs. 17/80 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

8. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 25. September 2013 (Vf. 10-VII-13) betreffend
Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
1. des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Gewährung eines Landes-erziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz - BayLErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBI S. 818, BayRS 2170-3-A),
 2. des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Bayerischen Landeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz - BayLErzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBI S. 442, BayRS 2170-3-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBI S. 391)

PII/G-1310.13-0010
Drs. 17/81 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

9. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 16. Oktober 2013 (VF. 11-VII-13) betreffend
Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit
1. des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 42, BayRS 100-4-S),
 2. des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Abschaffung des Bayerischen Senates vom 16. Dezember 1999 (GVBI S. 521, BayRS 1101-1-I)

PII/G-1310.13-0011
Drs. 17/82 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Der Antrag ist unbegründet.
- III. Zum Vertreter des Landtags wird der Abgeordnete Jürgen W. Heike bestellt.

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

10. Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Oktober 2013 (Vf. 2-VII-13) betreffend
Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See – Ost“ vom 31. Januar 2012 (ABI Nr. 5 vom 4. Februar 2012)
PII/G-3110.13-0002
Drs. 17/83 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Der Landtag beteiligt sich nicht am Verfahren

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Anträge

11. Antrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Petra Guttenberger und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Volkmar Halbleib u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vereinfachte Handhabung des Immunitätsrechts
Drs. 17/68, 17/135 (E)

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

12. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
GAP bei der Agrarministerkonferenz
Drs. 17/22, 17/72

Votum des federführenden Ausschusses für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

der den Antrag für erledigt erklärt hat

13. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Volkmar Halbleib, Inge Aures u.a. und Fraktion (SPD)
Bayerische Interessen im Rahmen der Agrarministerkonferenz vertreten –
Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft
Drs. 17/29, 17/73

Votum des federführenden Ausschusses für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

der den Antrag für erledigt erklärt hat

14. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Ulrike Müller u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Bayerische Interessen bei der Agrarministerkonferenz am 4. November 2013
vertreten
Drs. 17/30, 17/74

Votum des federführenden Ausschusses für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

der den Antrag für erledigt erklärt hat

15. Antrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann u.a. SPD
Kunstfund in München;
Ermittlungsverfahren gegen Cornelius G.
Drs. 17/92, 17/136

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat

16. Antrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Der „Kunstfund Gurlitt“ in München und die Rolle der Behörden
Drs. 17/110, 17/137

Votum des federführenden Ausschusses für
Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

der den Antrag für erledigt erklärt hat